

4185/AB XX.GP

7274/1 - Pr 1/1998

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4458/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mißstände in der Justizanstalt Linz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Warum wurde trotz verstärkter Anforderungen die Zahl der Nachtdienstbeamten reduziert?

2. Wodurch wird verhindert, daß ID - Beamte außerhalb der Dienstzeit einen Generalschlüssel privat mit sich führen?

3. Wie erfolgt die Aufteilung des Überstundenkontingents unter den 120 Beamten?

4. Wodurch ist die Kontrolle der Reisekostenabrechnung gewährleistet? Wird nur dann Km - Geld gewährt, wenn kein Dienstwagen zur Verfügung steht?

5. Auf welche Weise ist eine gerechte Verteilung des Weihnachtsgeldes gewährleistet?

8. Werden Sie veranlassen, daß die Justizbeamten im Winter geheizte Räumlichkeiten zur Verfügung haben und nicht nur die Häftlingsräume geheizt werden?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der in der Justizanstalt Linz regelmäßig zum Nachtdienst eingeteilten Justizwachebediensteten ist im Februar 1998 - bei gleichzeitiger Einführung eines Bereitschaftsdienstes - um einen Bediensteten verringert worden. Bis dahin ist jeweils

ein Bediensteter ausschließlich deswegen zum Nachtdienst eingeteilt worden, um im Falle einer Krankenhauseinweisung eines Insassen für eine Bewachung außerhalb der Anstalt zur Verfügung zu stehen. Seit Februar 1998 ist gemäß § 50 Abs. 3 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet, durch den eine allenfalls notwendig werdende Bewachung außerhalb der Justizanstalt sichergestellt ist. Zur Information sei hinzugefügt, daß der Jahresdurchschnittsbelag der Justizanstalt Linz (einschließlich der Außenstelle Asten) von 258 Insassen im Jahr 1996 geringfügig auf 255 Insassen im Jahre 1997 zurückgegangen ist.

Zu 2:

Der zum Inspektionsdienst eingeteilte Bedienstete hat während des Nachtdienstes die Funktion des Anstaltsleiters wahrzunehmen. Er hat damit unter anderem die Aufgabe, die zum Nachtdienst eingeteilten Bediensteten und deren Dienstausübung zu kontrollieren. Die Entscheidung, ob einem zum Inspektionsdienst eingeteilten Bediensteten Schlüsseln ausgefolgt werden, die ihm den überraschenden Zutritt zu den Verwaltungsräumlichkeiten der Justizanstalt ermöglichen, ist nach Maßgabe der örtlichen, baulichen und personellen Verhältnisse vom jeweiligen Anstaltsleiter zu treffen. Keinesfalls - so auch nicht in der Justizanstalt Linz - wird dem Inspektionsdienst ein Generalschlüssel ausgefolgt.

Zu 3:

Die Anordnung von Überstundenleistungen hat der Anstaltsleiter unter Beachtung der ihm erteilten Vorgaben und nach Maßgabe der Anforderungen des Dienstbetriebes zu treffen. Nach den mir vorliegenden Berichten sind die diesbezüglichen Anordnungen des Leiters der Justizanstalt Linz in keiner Weise zu beanstanden.

Zu 4:

Nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift hat der jeweilige Dienststellenleiter die Angaben des Rechnungslegers auf dem Reiserechnungsformular zu überprüfen und die Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Bemessung und die Anweisung der Reisegebühren erfolgt durch die Dienstbehörde, die zuvor erforderlichenfalls ein Ermittlungsverfahren durchzuführen hat. Die besondere Entschädigung für die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges, in der Praxis als "Kilometergeld" bezeichnet, darf nur dann zuerkannt werden, wenn ein dienstliches Interesse an dieser Form der Reisebewegung durch die Dienstbehörde bestätigt wird. Ein solches Interesse ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn die Gesamtkosten einer Dienstreise einschließlich der anteiligen Personalkosten unter Be-

achtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für den Dienstgeber günstiger sind als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder eines Dienstkraftwagens.

Zu 5:

Die Anweisung von Belohnungen erfolgt durch die Dienstbehörde. Bei den Belohnungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes werden grundsätzlich die Vorschläge des jeweiligen Anstaltsleiters beachtet. Es bestehen keine Hinweise, daß die vom Leiter der Justizanstalt Linz vorgeschlagenen Differenzierungen sachlich nicht gerechtfertigt gewesen wären.

Zu 6:

Die Justizanstalt Linz ist an das Fernwärmenetz angeschlossen. Die Heizungsanlage, die sowohl die Diensträume der Justizwachebediensteten als auch die Hafträume vollautomatisch versorgt, funktioniert im allgemeinen klaglos. Extreme Außentemperaturschwankungen überfordern jedoch gelegentlich die bestehende Steuerungsautomatik; in einem solchen Fall wird durch eine manuelle Regulierung Abhilfe geschaffen.

23. Juli 1998